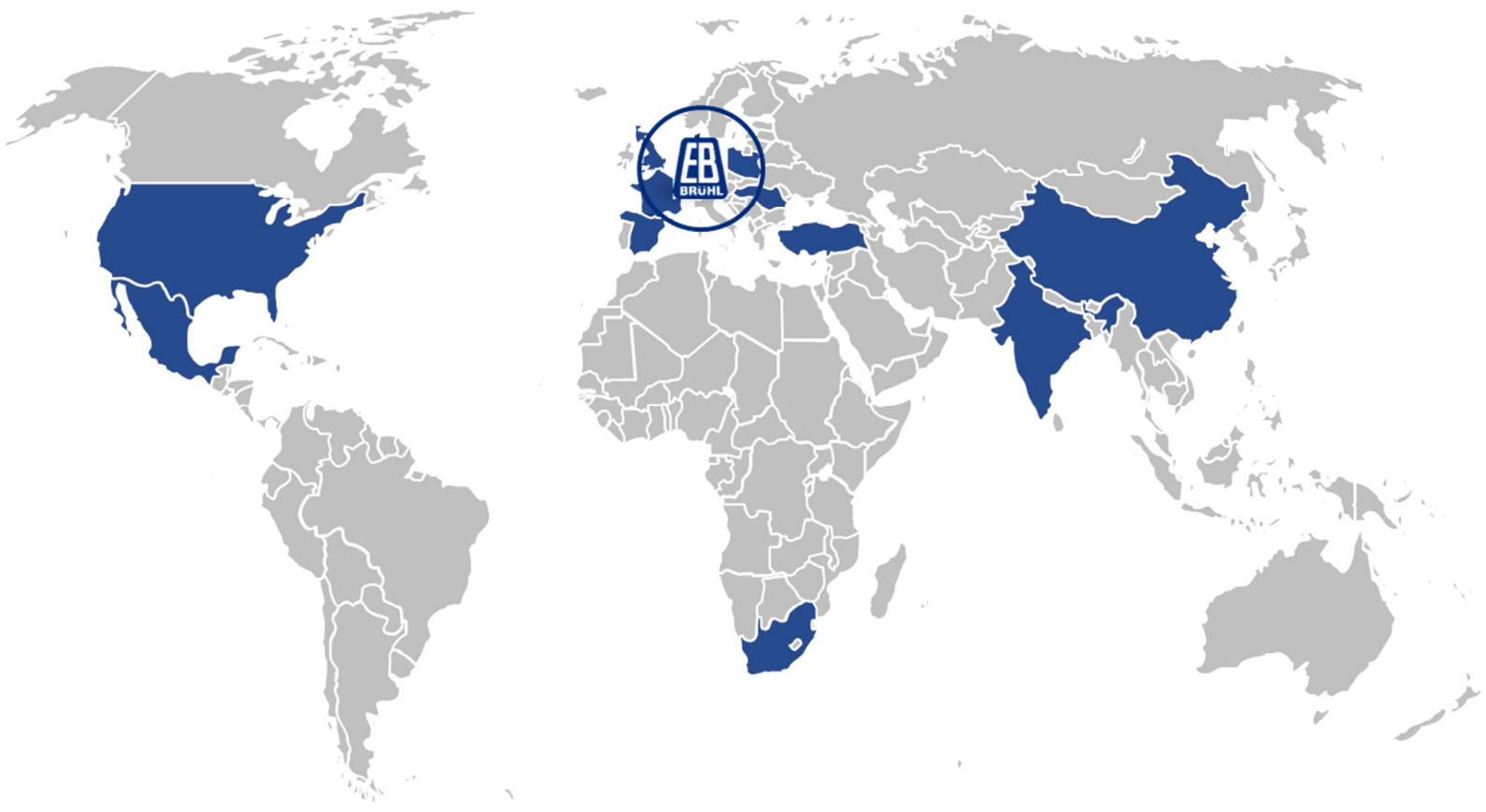




LIEFERANTENHANDBUCH

Stand Oktober 2024

Vom zentral gelegenen Standort in Deutschland werden die Werke unserer weltweiten Kunden beliefert



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Gesetzliche Bestimmungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz	5
1.3.1 Messpflicht bei der Weiterleitung von Strom an Dritte durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Hause der Eisenwerk Brühl GmbH	5
1.4 Konfliktrohstoffe	6
1.5 Notfallmanagement / Sicherstellung der Versorgung	6
1.6 Aufbewahrungsfristen	6
1.7 Qualitätsziele	7
2 Lieferantenmanagement	7
2.1 Lieferantenfreigabe	7
2.2 Lieferantenanforderungen für den Auswahlprozess	8
2.2.1 Projekt bzw. kundenbezogene Anforderungen	8
2.2.2 Rückverfolgbarkeit	8
2.2.3 Werknormen	9
2.2.4 Werkzeuge, Produktions- und Prüfmittel von der Eisenwerk Brühl GmbH	9
2.2.5 Produktsicherheitsbeauftragter	9
2.3 Lieferantennominierung	9
2.4 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten	9
2.5 Anforderungen an die Informationssicherheit bei der Lieferantenfreigabe	9
2.5.1 Zugriffsrechte und Verarbeitung von Daten	10
2.5.2 Informationssicherheitsniveau	11
2.5.3 Beschaffung von IT-Komponenten und IT-Dienstleistungen	11
2.5.4 Freigabe und Bewertung von Lieferanten	11
2.5.5 Überprüfung und Audits	12
2.5.6 Vertragsanforderungen	12
3 Eskalationsverfahren	12
3.1 Eskalationsstufen	12
3.1.1 Generelles	12
3.1.2 Eskalationsstufe Level 0	13
3.1.3 Eskalationsstufe Level 1 (Lieferant hat Probleme)	13
3.1.4 Eskalationsstufe Level 2 (Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen dieser Probleme)	13
3.1.5 Eskalationsstufe Level 3 (Lieferant benötigt Fremdhilfe)	13

3.1.6 Eskalationsstufe Level 4 (Lieferant ist für die Eisenwerk Brühl Qualität nicht geeignet).....	14
3.2 De-Eskalation	14
4 Lieferantenbeurteilung.....	14
5 Lieferantenbesuche	14
6 Audit und sonstige Prüfungen	14
7 Serienlieferungen	15
7.1 Verpackung und Kennzeichnung	15
7.2 Gefahrgüter	16
8 Änderungsmanagement	16
8.1 Produkte und Prozesse	16
8.2 Zusammenarbeit	16
9 Richtlinie/Kodex für die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen	17
9.1 Unser Leitbild.....	17
9.2. Einleitung.....	17
9.4. Unsere Verpflichtung gegenüber Lieferanten.....	18
9.5. Was wir von unseren Lieferanten erwarten.....	18
9.5.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz:	18
9.5.2. Menschenrechte:	19
9.5.2. Ethik:.....	19
9.5.3. Umweltschutz:.....	19
9.5.4. Vermeidung von gefährlichen Substanzen:	19
9.5.5. Konfliktmaterialien:.....	19
9.6. Dokumentation und Kontrolle.....	20
9.7. Überprüfung	20
10 Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung.....	20
I. Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung	21
II. Geltungsbereich	21
III. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung	21
1. Einhaltung der Gesetze	21
2. Integrität und Unternehmensethik	21
3. Verbraucherinteressen.....	22
4. Kommunikation	22
5. Menschenrechte.....	22
5.1 Privatsphäre	22
6. Datenschutz.....	23

7. Arbeitsbedingungen	23
8. Meldung und Nichtverfolgung	23
9. Arbeitszeit.....	23
10. Umweltschutz.....	23
IV. Bürgerschaftliches Engagement.....	24
11 Salvatorische Klausel	24
11 Mitgeltende Gesetze und Richtlinien zur Nachhaltigkeitspolitik der Eisenwerk Brühl GmbH sind u.a.: (Kapitel 1.3)	24

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Produktqualität der Eisenwerk Brühl GmbH, als Automobilzulieferer, hat einen entschiedenen Einfluss auf seine Position auf dem Markt und wird direkt durch die Qualität seiner Lieferanten und Sublieferanten beeinflusst. Daher beauftragt die Eisenwerk Brühl GmbH jene Lieferanten, die für qualitativ hochwertigen Produkte stehen und solche produzieren.

Diese Lieferanten stimmen mit uns überein, dass Qualität und Zuverlässigkeit Ihrer Erzeugnisse und Dienstleistungen einem ständigen Verbesserungsprozess unterliegen müssen, um die hohen Erwartungen und Anforderungen des Marktes erfüllen zu können.

Ziel dieses Handbuches ist es daher, die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie zur Erreichung der Qualitätsziele zu schaffen. Beispiele für diese Ziele und gleichzeitig Vorgabe für unsere Lieferanten sind daher eine Null-Fehler-Philosophie sowie ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP).

Dieses Handbuch legt die Mindestanforderungen an die Lieferanten fest, um die Verwirklichung der angestrebten Ziele, der Nachhaltigkeitspolitik und die Einhaltung der Vorgaben zur verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen der Eisenwerk Brühl GmbH zu gewährleisten. Sie basiert u.a auf der IATF 16949 und stellt keine Einschränkung gesetzlicher Anforderungen oder weiterer in diesem Handbuch genannter Regelwerke dar. Die Umsetzung der in diesem Handbuch geregelten Themen soll in partnerschaftlicher Arbeit zwischen der Eisenwerk Brühl GmbH und dem Lieferanten vereinbart und erreicht werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Regelungen in diesem Handbuch gelten für sämtliche Lieferanten der Eisenwerk Brühl GmbH und beziehen sich auf die Lieferung aller Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, Komponenten und Baugruppen, sowie auf den Ersatzteilmarkt. Gültigkeit besteht auch für Werk- und Dienstleistungen jeglicher Art, welche Einfluss auf die Erfüllung der Kundenanforderungen haben. Hierzu gehören z.B. Entwicklungs-, Konstruktions-, Planungs- und Kalibrierdienstleistungen sowie Vormontage, Kommissionierung, Sortierung, Nacharbeit und Bearbeitung.

Die Bestellungen der Eisenwerk Brühl GmbH erfolgen ausdrücklich auf Grundlage der Regelungen in diesem Handbuch. Die dortigen Regelungen werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung vollumfänglich anerkannt und sind damit wesentlicher Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses. Das Lieferantenhandbuch der

Eisenwerk Brühl GmbH in der jeweils neuesten Fassung gilt auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen sowie vorvertraglichen Rechtsverhältnisse mit den Lieferanten. Die jeweils neuste Fassung dieses Handbuchs kann der Internetseite der Eisenwerk Brühl GmbH (<http://www.eb-bruehl.com/>) entnommen werden oder ist auf Anfrage beim zuständigen Mitarbeiter der Einkaufsabteilung erhältlich. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform und ergänzen bzw. ersetzen den in diesem Handbuch festgelegten Standard. Sofern individualvertragliche Vereinbarungen, technischen Unterlagen und Einkaufsbedingungen der Eisenwerk Brühl GmbH im Widerspruch zu den Regelungen in diesem Handbuch stehen, gelten individualvertragliche Vereinbarungen, technischen Unterlagen und die Einkaufsbedingungen der Eisenwerk Brühl GmbH in dieser Reihenfolge vorrangig.

1.3 Gesetzliche Bestimmungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Die Lieferanten der Eisenwerk Brühl GmbH sichern durch Ihre Zusammenarbeit zu, dass alle aktuell gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Verträge für die jeweils maßgebliche Lieferung uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt werden. Dasselbe gilt für alle sonstigen Vorschriften, Normen und sozialen Standards in ihrer jeweils aktuell gültigen Ausführung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zum Thema Produkthaftung und -sicherheit ist bei entsprechend relevanten Lieferanten durch einen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) zu gewährleisten, welcher im Falle von Rückrufen und sicherheitsrelevanten Reklamationen der Ansprechpartner für die Eisenwerk Brühl GmbH ist. Der Lieferant stellt sicher, dass all seine Betriebsmittel, Einrichtungen oder sonstigen Stoffe fachlich, nach den aktuell gültigen landesspezifischen gesetzlichen Bestimmungen, beschafft, transportiert, beurteilt, gelagert und entsprechende Gefahrenquellen durch den Umgang mit diesen Stoffen beachtet und beseitigt werden. Er stellt zudem sicher, dass seine Mitarbeiter regelmäßig bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ausgebildet und unterwiesen werden. Auf Anfrage müssen Lieferanten für ihre Produkte geeignete Verwertungs- und Entsorgungskonzepte aufzeigen. Jeder Lieferant ist eigenverantwortlich, alle notwendigen gesetzlichen Anforderungen zu identifizieren, zu analysieren und einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter und technischen Datenblätter unaufgefordert der Eisenwerk Brühl GmbH zur Verfügung gestellt werden, insbesondere bei Änderungen.

Weiterhin erwarten wir von unseren Lieferanten, dass die Lieferung entsprechender Ware den aktuellen Schadstoffrichtlinien und -verordnungen (ELV; EU RoHS; China RoHS; REACH; WEEE), der GADSL, sowie den Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Änderungen sind umgehend anzuzeigen.

1.3.1 Messpflicht bei der Weiterleitung von Strom an Dritte durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Hause der Eisenwerk Brühl GmbH

Sofern Sie bei Ihrem Einsatz auf dem Firmengelände der Eisenwerk Brühl GmbH (EB) Geräte der sog. Blacklist der Bundesnetzagentur einsetzen werden, melden Sie dies bitte bei Ihrem Ansprechpartner/Auftraggeber im EB vor Ihrem Arbeitseinsatz in Brühl an. Die Blacklist enthält Geräte, deren Stromverbrauch aufgrund ihrer hohen Leistungsaufnahme in Bezug auf die EEG-Umlage grundsätzlich nicht als geringfügig anzusehen ist. Das sind Geräte mit hoher Leistungsaufnahme wie z.B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen, Bautrockner, Förderbandanlagen, Server oder Ladeeinrichtungen für E-Mobile. Die vollständige Blacklist sehen Sie bitte unter

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html;jsessionid=FC42C3261AFCED5D15E6276B424DD12B#\[Messen\]](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html;jsessionid=FC42C3261AFCED5D15E6276B424DD12B#[Messen]). Wir sind

behördlich gehalten, den Stromverbrauch dieser Geräte im Eisenwerk Brühl mithilfe mobiler Zähler zu erfassen. Ihr Ansprechpartner im EB wird Sie bei Arbeitsaufnahme mit einem entsprechenden mobilen Zähler ausstatten. Diesen setzen Sie bitte konsequent ein, wenn Sie die Geräte vor Ort im EB die Geräte betreiben.

1.4 Konfliktrohstoffe

Die Eisenwerk Brühl GmbH legt Wert darauf, dass ihre Lieferanten und deren Zulieferer die Herkunft der Rohstoffe / Mineralien und Materialien kennen und darauf achten, keine Konfliktrohstoffe einzusetzen.

<http://www.eiccoalition.org/initiatives/conflict-free-sourcing-initiative/>

Konfliktressourcen sind natürliche Ressourcen, deren systematische Ausbeutung und Handel im Kontext eines Konfliktes zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder Verwirklichung völkerstrafrechtlicher Tatbestände führen kann.

1.5 Notfallmanagement / Sicherstellung der Versorgung

Für Prozesse, bei denen Störungen zu einer Unterbrechung der Lieferfähigkeit führen können, ist eine Notfallstrategie zu erstellen und bei Aufforderung als Notfallplan an die Eisenwerk Brühl GmbH zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen, die nicht redundant zur Verfügung stehen. Zweckmäßige Sicherheitsbestände sind zwischen der Eisenwerk Brühl GmbH und dem Lieferanten zu verhandeln.

1.6 Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist des Lieferanten für Dokumente, Aufzeichnungen und Referenzmuster beträgt im Regelfall 15 Jahre. Beginn der Archivierungszeit bei Vorgabedokumenten sowie bei Aufzeichnungen und Dokumenten einschließlich Referenzmustern zur Prozess- und Produktfreigabe (z.B. PPAP) ist die Lieferung des letzten Produktes, das in diesen Dokumenten beschrieben wird, oder nach erfolgter Aktualisierung des Dokumentes. In der Regel gelten aber die vertraglichen festgelegten Bedingungen, in welcher Form und Dauer welche Dokumente genau erforderlich sind bzw. archiviert werden.

Bei Qualitätsaufzeichnungen aus der Produktionsphase beginnt die Archivierungszeit mit der Auslieferung des Produktes, zu dem die Aufzeichnungen für Produkt und zugehörigen Prozess gehören. Die Archivierungszeit für Aufzeichnungen aus der Ersatzteilproduktion nach Serienauslauf beginnt mit der Beendigung der Ersatzteilproduktion. Vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Ansprüchen aus Produzenten- und Produkthaftung werden insbesondere für Dokumente mit besonderer Nachweisführung dem Lieferanten längere Aufbewahrungsfristen (bis zu 30 Jahren) empfohlen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass auftragsgebundene Qualitätsaufzeichnungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können. Jegliche Veränderung der Originaldokumente ist bei Qualitätsaufzeichnungen untersagt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sind alle Qualitätsaufzeichnungen auf Anforderung der Eisenwerk Brühl GmbH zur Verfügung zu stellen. Diese Festlegungen ersetzen nicht

Individualvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der Eisenwerk Brühl GmbH oder gesetzliche Forderungen.

1.7 Qualitätsziele

Der Lieferant muss Qualitätsziele für relevante Waren, Funktionen, Ebenen und Prozesse festlegen und dafür sorgen, dass diese in der gesamten Organisation zur Erfüllung der Kundenanforderungen definiert und eingehalten werden.

Beeinträchtigt die Qualitätsleistung die Sicherheit, Qualität oder Belieferung von Produkten, muss der Lieferant unverzüglich die Eisenwerk Brühl GmbH darüber informieren. Der Informationsfluss zum OEM/Endkunde geschieht ausschließlich durch die Eisenwerk Brühl GmbH.

Im Falle technischer und/oder allgemeiner Klärungen behält sich die Eisenwerk Brühl GmbH vor, den Lieferant mit in die Kundengespräche einzubinden.

2 Lieferantenmanagement

Grundsätzlich unterscheidet die Eisenwerk Brühl GmbH zwischen dem Prozess der Lieferantenfreigabe und der Lieferantenauswahl mit strategischem Hintergrund. Nach erfolgreicher Freigabe wird ein Lieferant als freigegebener Lieferant geführt und bei Auftragsvergaben seitens des Einkaufs berücksichtigt. Bei der Lieferantenauswahl mit strategischem Hintergrund wird der Lieferant auf die Eignung bezüglich der projektbezogenen Anforderungen von der Eisenwerk Brühl GmbH geprüft. Dies geschieht u.a. auch durch Musterlieferungen und bei Dienst- und Werkleistungen (u.a. bei „verlängerte Werkbank“) mittels einer durchgeführten VDA 6.3 Potentialanalyse.

2.1 Lieferantenfreigabe

Voraussetzung für eine Lieferantenbeziehung mit Eisenwerk Brühl GmbH ist ein nachgewiesenes wirksames Qualitätsmanagementsystem mit Mindestanforderung nach DIN EN ISO 9001 (zertifiziert durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft nach der aktuell gültigen Version). Folgende Anforderungen sollten die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bestätigen:

- hohe Flexibilität, Lieferfähigkeit und Termintreue
- wettbewerbsfähige Preise im internationalen Vergleich
- Ökologie und Ökonomie in Einklang bringend, d.h. die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen stellt eine Mindestanforderung dar - eine Zertifizierung nach ISO 14001 und ISO 50001 ist erstrebenswert
- Verpflichtende Einhaltung von jeglichen aktuelle gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen
- Soweit erforderlich, die Internationale logistische Ausrichtung / Einhaltung von Zoll- und Außenhandelsvorschriften
- Kontinuierliche Verbesserung von Prozessen, Verfahren, Systemen und Produkten
- Schnelle und wirksame Umsetzung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
- Offene Kommunikation zwischen dem Lieferanten und der Eisenwerk Brühl GmbH auf allen Ebenen

Ziel dieses Qualitätsmanagementsystems ist das „Leben“ des Null-Fehler-Prinzips. Für entsprechend relevanten Lieferanten ist auf Verlangen (u.a. durch vertragliche Festlegungen)

eine Zielentwicklung nach IATF 16949 notwendig, falls diese Zertifizierung noch nicht vorliegt, muss ein Plan zur Erlangung der Zertifizierung erstellt werden. Der Plan zur Zielentwicklungsstufe ist mit der Eisenwerk Brühl GmbH abzustimmen, sofern eine Zertifizierung nach IATF16949 durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft noch nicht vorliegt. Die Eisenwerk Brühl GmbH behält sich vor, vor und nach einer Lieferantenfreigabe ein Audit beim Lieferanten durchzuführen.

2.2 Lieferantenanforderungen für den Auswahlprozess

Angebote werden auf Anfrage der Eisenwerk Brühl GmbH kostenlos abgegeben und müssen dem angefragten Leistungsumfang (Lieferungs- und Qualitätsumfang, inkl. den in diesem Handbuch beschriebenen Forderungen), Mengen und angefragten Belieferungszeitraum entsprechen. Der Lieferant erhält notwendige Informationen (Zeichnungen, Daten, Bezug auf Normen, Toleranzen, Anforderungen an das Produkt, etc.) zusammen mit der Anfrage. Diese Daten sind für den Lieferant die Grundlage einer Machbarkeitsanalyse, welche vor Angebotsabgabe durchzuführen und auf Anfrage darzustellen ist. Das Ergebnis ist der Eisenwerk Brühl GmbH, ggf. in Form einer ausgefüllten Eisenwerk Brühl GmbH-Vorlage, zu übergeben. Das Angebot muss sämtliche Kosten enthalten, die bei Herstellung und Lieferung des angefragten Produktes anfallen. Bei werkzeuggebundenen Teilen muss das Angebot mindestens nach Kosten für Werkzeuge, typgebunden Betriebsmittel / Sonderbetriebsmittel und Teilepreis aufgeschlüsselt werden. Mindestbestellmengen, Zeiträume, Zuschläge werden nicht akzeptiert, sofern nicht explizit vereinbart. Angebote müssen in Schriftform (E-Mail, Fax, Brief) vorgelegt werden. Vom Lieferanten gelieferte Vertragsprodukte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind zu beachten. Insbesondere sind die einschlägigen EU-Vorschriften, die jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sowie die jeweils gültigen IATF, CSR, ISO, DIN- Regelwerke und EU-Normen einzuhalten.

2.2.1 Projekt bzw. kundenbezogene Anforderungen

Abhängig vom Projekt oder dem (End-)Kunden können weitere Anforderungen an den Lieferanten gestellt werden. Dies wäre z.B.:

- IATF 16949 Zertifizierung
- Nachweis der Qualitätsvorausplanung (APQP)
- Bestätigung der Sauberkeitsvorgaben (Technische Sauberkeit)
- Bemusterungsdokumente (z.B. PPAP, PPF)
- Meldung von Prozessänderungen
- Meldungen von Wechsel strategisch wichtigen Unterlieferanten

2.2.2 Rückverfolgbarkeit

Auf Verlangen (u.a. durch vertragliche Festlegungen) verpflichtet sich der Lieferant, durch geeignete Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werk- und Wertstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle einer Reklamation/Mängelanzeige eine Eingrenzung der fehlerhaften Teile/Produkte/Waren auf die kleinstmögliche Menge (unter wirtschaftlichen Aspekten) möglich ist.

2.2.3 Werknormen

Wesentliche Anforderungen an Produkte können in entsprechenden Werknormen festgelegt sein. Einen Hinweis auf die entsprechende Werknorm finden Sie auch auf den aktuellen Bestellunterlagen / Zeichnungen oder auf Nachfrage bei dem Einkaufssachbearbeiter.

2.2.4 Werkzeuge, Produktions- und Prüfmittel von der Eisenwerk Brühl GmbH

Wenn die Eisenwerk Brühl GmbH dem Lieferanten Werkzeuge und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem einbezogen und wie eigene Mittel entsprechende den QM-Vorgaben verwaltet und behandelt werden.

2.2.5 Produktsicherheitsbeauftragter

Der Lieferant muss auf Verlangen der Eisenwerk Brühl GmbH einen Produktsicherheitsbeauftragten nominieren und diesen der Eisenwerk Brühl GmbH benennen. Ebenso muss der Lieferant auf Verlangen der Eisenwerk Brühl GmbH die Einsetzung eines Produktsicherheitsbeauftragten in seiner Lieferkette einfordern.

2.3 Lieferantennominierung

Die Entscheidung zur Nominierung und Beauftragung des Lieferanten ist eine multifaktorielle Entscheidung basierend auf dem vorangegangenen Lieferantenauswahlprozess. Der Abschluss der Nominierungsphase findet durch den Vertragsschluss statt.

2.4 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem QM-System ein Management für seine Unterlieferanten festzulegen und diese entsprechend zu verpflichten. Dies gilt für die Unterlieferanten aller Produkte analog den Vorgaben für Lieferanten. Mindestanforderung an Unterlieferanten sollte mindestens ein QM-System nach der aktuell gültigen Version der DIN EN ISO 9001 sein. Die Eisenwerk Brühl GmbH kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass er sich von der Wirksamkeit des entsprechenden Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie alle produkt- und prozessbezogene besondere Merkmale entlang der Lieferkette – bis zum eigentlichen Ort der Herstellung – weitergegeben werden. Alle zwischen der Eisenwerk Brühl GmbH und dem Lieferanten getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung gelten auch für die jeweiligen Unterlieferanten

2.5 Anforderungen an die Informationssicherheit bei der Lieferantenfreigabe

Gemäß der eigenen Richtlinie " Richtlinie für Lieferanten mit Bezug zur Informationssicherheit" gibt es mehrere Anforderungen und Verfahren, die sicherstellen, dass Lieferanten die Informationssicherheitsstandards der Eisenwerk Brühl GmbH erfüllen. Diese Anforderungen sind in verschiedenen Bereichen definiert und betreffen insbesondere die Zugriffe, die Handhabung von Daten sowie die Sicherstellung der IT-Sicherheit.

Die Richtlinie gilt für alle Lieferanten und externen Mitarbeitenden, die an der Erstellung und Verarbeitung von Informationswerten mit Einfluss auf die Informationssicherheit beteiligt sind. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit Lieferanten, die Zugriff auf sensible Informationen und IT-Systeme haben oder regelmäßig die Geschäftsräume betreten und Zutritt zu besonders schützenswerten Zonen haben.

Nachstehende Punkte regeln die Anforderungen an die Informationssicherheit:

2.5.1 Zugriffsrechte und Verarbeitung von Daten

Lieferanten werden auf ihre Informationssicherheit hin bewertet werden, wenn sie:

- Zugriff auf oder Verarbeitung interner Dokumente und Informationen haben.
- Zugriff auf interne Netzwerke oder Systeme haben.
- Dauerhaften Zutritt zu den Geschäftsräumen erhalten.
- Zutrittsberechtigung zu Bereichen haben, in denen sensible Informationen verarbeitet werden.
- Wartung, Bereitstellung oder Entwicklung sensibler IT-Systeme oder -Dienste übernehmen.
- Wenn eine Risikobewertung ergibt, dass die Lieferantenbeziehung Einfluss auf die Erreichung unserer Informationssicherheitsziele haben kann

Für Lieferanten, die mittels Fernzugriff oder vor Ort bei der Eisenwerk Brühl GmbH mit eigener Hardware/Software auf die IT-/OT-Systeme und damit auf sensible Informationswerte zugreifen können, gelten folgende Mindestanforderungen:

- Zeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung vor Beginn der Arbeiten
- Fernzugriff, nur mittels personalisierten Accounts und dabei muss eine starke Zugriffskontrolle implementiert sein, einschließlich Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) für alle zugreifenden Benutzerkonten.
- Der Zugriff auf sensible Informationen muss auf ein Minimum reduziert und klar definiert werden (z.B. Prinzip der minimalen Rechte).
- Beim Fernzugriff müssen alle Daten verschlüsselt übertragen werden
- Der Lieferant sichert zu regelmäßige Audits durchzuführen und ein kontinuierliches Monitoring der Sicherheitsprotokolle durchzuführen, einschließlich der Möglichkeit einen detaillierten Bericht über Zugriffsergebnisse erstellen zu können.
- Der Lieferant sichert zu, dass sein Personal regelmäßige Schulungen in Bezug auf Informationssicherheit und Datenschutzvorgaben erhält.
- Der Lieferant sichert zu, regelmäßige Sicherheitsupdates bei seinen zur Erbringung seiner Leistung eingesetzten IT-Systemen durchzuführen.
- Es muss ein Notfallplan für sicherheitskritische Zwischenfälle implementiert sein, inklusive klarer Eskalationsprozesse und Kommunikationsprozesse zu der Eisenwerk Brühl GmbH.
- Sofern neue Soft- oder Hardware zum Einsatz kommen soll und eine Risikobewertung ergibt, dass ein hohes Risiko damit verbunden ist, soll sofern wirtschaftlich vertretbar vor produktiver Inbetriebnahme das System in einer Testumgebung getestet werden. Auf die Verwendung von Echt-Daten ist soweit wie möglich zu verzichten.

- Der Eisenwerk Brühl GmbH wird das Recht eingeräumt, anlassbezogen die Umsetzung der Informationssicherheitsanforderungen beim Lieferanten zu überprüfen.
- Lieferanten verpflichten sich, die an sie gestellten Anforderungen an die Informationssicherheit durch die Eisenwerk Brühl GmbH, ihrerseits an mögliche Subunternehmer weiterzureichen und die Subunternehmer darauf zu verpflichten.

2.5.2 Informationssicherheitsniveau

Falls keine Informationen über das Informationssicherheitsniveau eines Lieferanten vorliegen, muss dieser den Lieferantenselbstauskunftsbogen ausfüllen. Dieser Bogen dient dazu, das Informationssicherheitsniveau des Lieferanten vor Vertragsbeginn zu bewerten. Kann ein Lieferant eine Zertifizierung seiner Informationssicherheit durch ein gültiges Zertifikat nachweisen, entfällt das Ausfüllen des Lieferantenselbstauskunftsbogens. Anerkannte Zertifikate oder Label sind TISAX® oder DIN ISO 27001.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, seinerseits die Anforderung an ein angemessenes Informationssicherheitsniveau an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben.

2.5.3 Beschaffung von IT-Komponenten und IT-Dienstleistungen

Bei der Beschaffung von IT-Komponenten und IT-Dienstleistungen setzt die Eisenwerk Brühl GmbH hohe Anforderungen an die Informationssicherheit. Alle IT-Lieferanten werden einer Risikobewertung unterzogen. Diese kann folgende Ergebnisse liefern:

- Normal: Die Sicherheitsmaßnahmen des Lieferanten sind dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Informationen bzw. der bereitgestellten Systeme angemessen.
- Hoch: Die Sicherheitsmaßnahmen des Lieferanten sind angemessen, jedoch fehlen einige Elemente (z.B. kein funktionierendes ISMS, Auskünfte über Sicherheitsmaßnahmen oder der Vertrag enthält einige Komponenten nicht).
- Sehr hoch: Es ist nicht erkennbar, dass die Sicherheitsmaßnahmen des Lieferanten angemessen für das angestrebte Schutzniveau sind.

Die Eisenwerk Brühl GmbH akzeptiert maximal die Risikoeinstufung „Hoch“.

Liegt das Risiko mit dem Lieferanten über diesem Niveau, müssen risikomindernde Maßnahmen implementiert werden und auf Basis dessen eine neue Bewertung durchgeführt werden.

2.5.4 Freigabe und Bewertung von Lieferanten

Die Beauftragung eines IT-Lieferanten kann erst nach Freigabe durch das Informationssicherheitsteam (IST) der Eisenwerk Brühl GmbH erfolgen. Je nach Art der Tätigkeit und Ergebnis der Risikobewertung werden IT-Lieferanten in jedem Fall auf eine Geheimhaltungsvereinbarung und ggf. auf eine Zusatzvereinbarung zur Informationssicherheit verpflichtet. Liegen keine ausreichenden Informationen zum Informationssicherheitsniveau des IT-Lieferanten bei der Eisenwerk Brühl GmbH vor, ist das Ausfüllen des Lieferantenselbstauskunftsbogens obligatorisch, ein Nachweis kann auch über die Veröffentlichung eines akzeptierten und gültigen Informationssicherheitszertifikates erfolgen. Akzeptiert werden TISAX® und DIN/ISO 27001.

2.5.5 Überprüfung und Audits

Die Risikobewertung aller IT-Lieferanten wird mindestens einmal im Jahr geprüft. Wenn notwendig, werden Lieferantenaudits durchgeführt, um kritische Bereiche und die Einhaltung der getroffenen Regeln zu überprüfen. Die Form der Auditierung wird in Abstimmung mit dem IST bestimmt.

2.5.6 Vertragsanforderungen

Mit Hilfe der "Zusatzvereinbarung mit Lieferanten" werden erhöhte Maßnahmen und Anforderungen, die sich aus den Informationssicherheitsanforderungen ergeben, an die Partner und Lieferanten weitergegeben und dokumentiert.

Diese strukturierten Anforderungen und Verfahren stellen sicher, dass alle IT-Lieferanten, die mit der Eisenwerk Brühl GmbH zusammenarbeiten, ein adäquates Niveau an Informationssicherheit gewährleisten und somit die Informationssicherheitsziele des Unternehmens unterstützt werden.

3 Eskalationsverfahren

3.1 Eskalationsstufen

3.1.1 Generelles

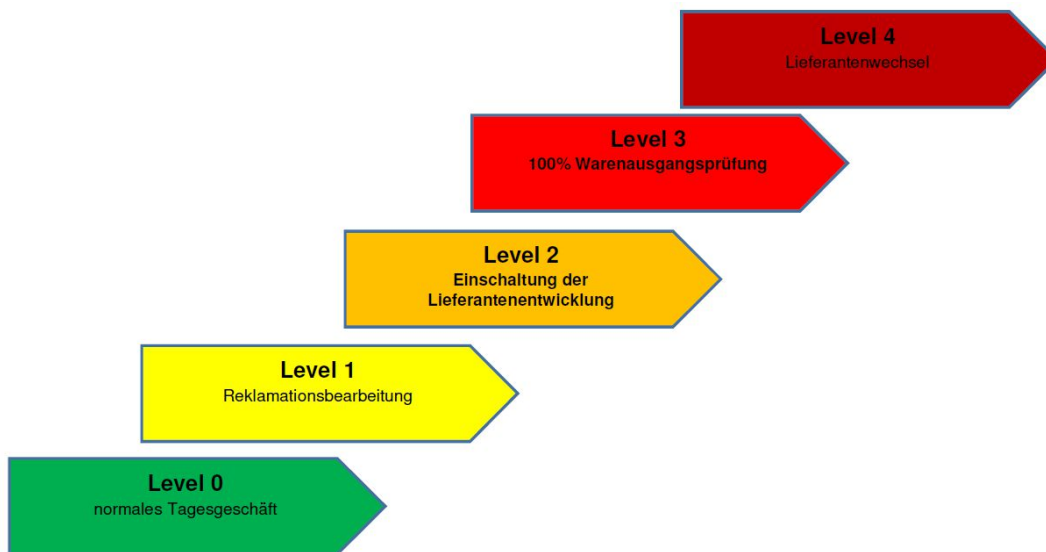
Im Rahmen der Lieferantenüberwachung hat die Eisenwerk Brühl GmbH ein Eskalationsverfahren etabliert, somit kann bezogen auf die Lieferantenperformance und die Bedeutung eines Störfalls für die Eisenwerk Brühl GmbH oder den Kunden unterschiedlich reagiert werden. Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich der Besteller vor, ein Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten einzuleiten.

Mögliche Auslöser für das Einleiten eines Eskalationsverfahrens sind u.a. folgende:

- wiederholt fehlerhafte Lieferung trotz abgeschlossener Problemlösung (8D)
- wiederholte Fertigungsstörungen beim Besteller aufgrund fehlerhafter Lieferungen
- wiederholte/ kritische Reklamation u.a. durch Kunden des Bestellers, verursacht durch Fehler beim Lieferanten
- Feldausfall bzw. Rückrufaktion durch Kunden des Bestellers, verursacht durch Fehler beim Lieferanten
- unzureichendes Reklamationsmanagement des Lieferanten
- drohender Produktionsstillstand beim Besteller bzw. Kunden des Bestellers, verursacht durch Fehler bei Lieferanten
- kritische Maßnahme aus dem Lieferantenaudit wird nicht umgesetzt
- mangelhafte Projektbearbeitung des Lieferanten
- Sonderstatus des Lieferanten beim Kunden des Bestellers (z.B. Controlled Shipping Level 1-2-3; C- Einstufung u.ä.)
- Verlust des QMS-Zertifikates des Lieferanten (ISO 9001, IATF 16949, VDA 6.1)
- Bei Nichteinhaltung von CSR's und Anwendung von CSR's (z.B.: CSL2 von GM)

Der Besteller hat ein fünfstufiges Eskalationsverfahren implementiert. Durch ein strukturiertes Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten soll der reibungslose Produktions- und Projektablauf gewährleistet und entstandene Probleme gelöst bzw. nachhaltig abgestellt werden.

Die Eskalationsstufen gliedern sich folgendermaßen:



3.1.2 Eskalationsstufe Level 0

Abwicklung des normalen Tagesgeschäftes, keine Eskalation erforderlich.

3.1.3 Eskalationsstufe Level 1 (Lieferant hat Probleme)

Aufgrund von Qualitätsproblemen wird der Lieferant schriftlich über das Problem / den Mangel informiert. Der Lieferant hat im Zuge seines Reklamationsprozesses wirksame Abstellmaßnahmen zu beschreiben und einzuleiten und diese ggf. im 8-D Report und Aktionsplan zu dokumentieren bzw. diese unserer Organisation vorzustellen.

3.1.4 Eskalationsstufe Level 2 (Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen dieser Probleme)

Bei Nichterfüllung der Qualitätsforderungen in der Eskalationsstufe 1 wird der Aktionsplan vor Ort beim Lieferanten im Zuge eines Q-Gesprächs (ggf. ereignisbezogenem Prozessaudit) auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Für die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen ist der Lieferant verantwortlich. Er muss über den entsprechenden Status / Fortschritt regelmäßig an die zuständigen Stellen unserer Organisation zu berichten.

3.1.5 Eskalationsstufe Level 3 (Lieferant benötigt Fremdhilfe)

Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen in der Eskalationsstufe 2 wird der Lieferant in die Eskalationsstufe 3 eingestuft. Der Lieferanten hat jeden Warenausgang zu 100% zu prüfen und dies durch geeignete Label an der Ware zu kennzeichnen.

In dieser Eskalationsstufe wird zwischen dem Controlled Shipping Level 1 (CSL1: Zusätzliche 100% Kontrolle durch Lieferant in eigenverantwortlich und separate Kennzeichnung der Teile) und dem Controlled Shipping Level 2 (CSL2: Durchführung CSL 1 + zusätzliche 100% Kontrolle [200%] durch einen externen Dienstleister, der wie am Bsp. GM von uns und / oder OEM zugelassen ist und ein unabhängiges Berichtswesen an uns und/ oder OEM durchführen muss/ soll) unterschieden. Controlled Shipping ist eine Anforderung an den Lieferanten, zusätzliche Prüfungen zur Aussortierung von fehlerhaften Einheiten durchzuführen, um Bandstillstände beim Eisenwerk Brühl und Feldausfälle oder Bandstillstände der Kunden vom Eisenwerk Brühl zu vermeiden. Die entstehenden Kosten aus dem Controlled Shipping trägt der Lieferant.

Maßnahmen wie in Eskalationsstufe 2 beschrieben sind obligatorisch.

3.1.6 Eskalationsstufe Level 4 (Lieferant ist für die Eisenwerk Brühl Qualität nicht geeignet)

Tritt trotz umfangreichen Qualitätsverbesserungsmaßnahmen aus den vorhergehenden Eskalationsstufen keine nachhaltige Verbesserung der Anlieferqualität ein, so kann unsere Organisation nach interner Abstimmung einen Lieferantenwechsel einleiten. Bis zur vollständigen Umsetzung des Lieferantenwechsels ist der Lieferant verpflichtet die Lieferungen in der erforderlichen Qualität durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Lieferanten in diesem Level können für Neuanfragen gesperrt werden. Dieser Zustand wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

3.2 De-Eskalation

Eine De-Eskalation um eine oder mehrere Stufen kann nach 3 i.O. Lieferungen in Folge erfolgen.

Keine Fehler am CSL-Prüfplatz, Wirksamkeit der Umsetzung aus einem Maßnahmenplan, nachgewiesene Zufriedenstellende 8D Reports sowie Leistung (Reaktionszeit, Inhalt) Erfüllung muss für mindestens zwei (2) aufeinander folgende Monate nachgewiesen werden (oder länger, wenn dies von der Eisenwerk Brühl gefordert wird).

4 Lieferantenbeurteilung

Die strategischen bzw. prüfpflichtigen Lieferanten werden turnusmäßig einer umfassenden Lieferantenbewertung unterzogen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit unserer Lieferanten systematisch zu messen. Die Lieferantenbewertung liefert uns eine Entscheidungsgrundlage für die Lieferantenauswahl für Serienprodukte und Neuprojekte. Das Ziel einer langfristigen, partnerschaftlichen und hochwertigen Zusammenarbeit soll im Rahmen der Lieferantenentwicklung jedoch immer im Vordergrund stehen.

5 Lieferantenbesuche

Zur Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses der Zusammenarbeit, Bearbeitung aktueller Themen und Anliegen oder im Rahmen des Lieferantenmanagements können Besuche beim Lieferanten vor Ort durch Mitarbeiter der Eisenwerk Brühl GmbH durchgeführt werden. Der Termin wird im Vorfeld gemeinsam abgestimmt und ggf. eine Agenda zur Verfügung gestellt.

Auch Besuche unserer Lieferanten und deren Außendienstmitarbeiter / Vertreter im Hause der Eisenwerk Brühl GmbH erfordern eine vorherige Terminabstimmung. Damit möchten wir unter anderem sicherstellen, dass Ihre Mitarbeiter über Sicherheitsbestimmungen informiert werden und unsere zuständigen Ansprechpartner auch zur Verfügung stehen.

6 Audit und sonstige Prüfungen

Die Eisenwerk Brühl GmbH wird bei notwendigem Auslöser (z.B. Potentialanalysen, Reklamationen, Produktverlagerungen, Lieferantenbewertung...) Besuche beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten, in Form von Lieferantengesprächen oder erforderlichen Audits durchführen. Im Zuge dieser Audits wird vom Lieferanten erwartet – nach vorheriger Ankündigung des Termins – allen entsprechenden Beauftragten der Eisenwerk Brühl GmbH und deren Kunden Zutritt zu Ihren Produktionsstandorten zu gewähren, bei Bedarf auch zu Ihren Unterlieferanten. Die Produktions- und Arbeitsstätten, Einhaltung des geforderten QM-Systems sowie auftragsspezifische Kriterien können im Rahmen des Audits überprüft werden. Wertschöpfungsprozesse beim Lieferanten können mithilfe eines Prozessaudits, durchgeführt

durch die Beauftragten der Eisenwerk Brühl GmbH, analysiert und bewertet werden. Grundsätzlich streben wir bei Prozessaudits die Durchführung nach VDA 6.3 an. Gleiches gilt auch für Produktionsstätten und Arbeitsstätten von Unterlieferanten / Subunternehmern des Lieferanten. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten / Subunternehmen entsprechend dieser Anforderungen verpflichten. Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten ggf. in Form eines schriftlichen Auditberichtes mitgeteilt. Bei Nichtkonformität oder festgestellten Abweichungen bzw. Verbesserungspotenzialen müssen Abstellmaßnahmen durch den Lieferanten mittels eines Maßnahmenplans nachhaltig und innerhalb der vorgegebenen Fristen eingeleitet und umgesetzt werden. Eine Überprüfung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit wird nach gegebenem Zeitraum angestrebt. Diese Überprüfung muss nicht zwingend vor Ort beim Lieferanten stattfinden, auf Entscheidung durch die Eisenwerk Brühl GmbH können auch alternative Kommunikationswege genutzt werden. Bei anlassbezogenen bzw. durch den Lieferanten verursachte Audits (z.B. Eskalation, Reklamation, Bandstillstand) behält sicher die Eisenwerk Brühl GmbH das Recht vor, die Kosten für das Audit und die damit zusammenhängenden Aufwände an den Lieferanten zu belasten.

7 Serienlieferungen

7.1 Verpackung und Kennzeichnung

Sofern keine spezielle Verpackungsvorschrift für Serienteile vereinbart wurde bzw. in der Bestellung bestimmte Verpackungshinweise gegeben wurden, stellt der Lieferant sicher, dass die Waren in geeigneten Transportmitteln angeliefert werden.

Beschädigungen und Einflüsse auf die Qualität (z.B. Umwelteinflüsse, Verschmutzung, Korrosion, Deformation...) sind durch die zweckmäßige, dem vereinbarten Transportmittel genügenden Verpackung sicherzustellen. Die Packstücke sind gegen Verrutschen zu sichern. Wir erwarten eine ökologisch sinnvolle, ressourcen- schonende Ausführung der Verpackungen. Tauschpaletten, Ladungsträger und Mehrwegbehälter sind zu bevorzugen, jedoch immer im Vorfeld schriftlich mit der Eisenwerk Brühl GmbH abzustimmen. Die Kennzeichnung der Packstücke hat gemäß Vereinbarung zu erfolgen. Mindestens muss jedoch die eindeutige Identifikation während der gesamten Abwicklung von Transport und Lager gewährleistet sein. Auf sämtlichen Lieferpapieren (Auftragsbestätigung, Lieferschein und Versandpapieren etc.) ist unbedingt anzugeben: Unsere Bestellnummer, Materialnummer, Chargennummer, Materialbezeichnung und Gewicht. Mischverpackungen / Mischbehälter mit verschiedenen Ident-Nummern in einer Verpackung sind nicht erwünscht. Sollten Sammelladeeinheiten gebildet werden, sind diese so zu packen, dass gleiche Materialien sichtbar gruppiert sind. Die Palette ist als „Mischpalette“ zu kennzeichnen. Die getroffenen Lieferbedingungen entbinden den Lieferanten nicht von der Pflicht der transportsicheren Verpackung. Die Sendung ist zu verladen, zu stauen und zu befestigen. Der Lieferant ist für die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Gesetze und Vorschriften zur Ladungssicherung verantwortlich. Die Ware muss so gestellt sein, dass bei der Entladung keine Gefahr für Personen, Fahrzeug oder Drittware entsteht. Die Anlieferung muss ggf. in rampen- und heckentladefähigen Fahrzeugen erfolgen. Bei Langgut muss das Fahrzeug seitlich entladbar sein (Planbrücke, Gardinentrailer).

7.2 Gefahrgüter

Gefährliche Materialien müssen in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften und Bestimmungen entsprechend verpackt und markiert sein. Sie müssen zudem von der aktuellen MSDS-Version begleitet werden.

Gefahrgüter müssen ebenfalls in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Rechtsvorschriften (z. B. ADR in Europa) und Bestimmungen des jeweiligen Landes (inklusive Transitländer) entsprechend verpackt, gekennzeichnet und transportiert werden.

8 Änderungsmanagement

8.1 Produkte und Prozesse

Um die Zufriedenheit unserer Kunden sicherzustellen, setzen wir auf eine offene und effektive Kommunikation mit unseren Lieferanten. Daher erwarten wir von unseren entsprechend relevanten Lieferanten, dass diese bei Änderungen umgehend und proaktiv die Eisenwerk Brühl GmbH nachweislich informieren.

Dazu zählen unter anderem:

- Änderungsanzeigen für Produkt- oder Prozessänderungen (inkl. Parameteränderungen)
 - Durchführung von Produkt- oder Prozessänderung
 - Dies gilt auch für alle Zukaufteile sowie die beteiligten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
- Der Vorlauf beträgt min. 6 Monate für mechanische- und 9 Monate für elektrische und / oder elektronische Bauteile.
- Änderungsanzeige bei Wechsel eines strategisch wichtigen Unterlieferanten bzw. einer Entfallstelle

Der Lieferant verpflichtet sich, die Zustimmung der Eisenwerk Brühl GmbH einzuholen, ob eine geplante Produkt- oder Prozessänderung sowie ein Wechsel von strategisch wichtigen Unterlieferanten bzw. Entfallstellen durchgeführt werden kann.

Bei Abweichungen jeglicher Art ist eine schriftliche Freigabe der Eisenwerk Brühl GmbH erforderlich. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen zu Qualitätsmerkmalen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant den jeweiligen Ansprechpartner der Eisenwerk Brühl GmbH hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird die Eisenwerk Brühl GmbH auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen, bei denen keine Bauabweichungsgenehmigung vorliegt, unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung, legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

8.2 Zusammenarbeit

Jegliche Abkündigungen und Änderungen von Zertifizierungen, Versicherungen, Anteilseigner / Geschäftsführer, grundlegende Organisationsänderungen (etc.) sind sofort und schriftlich gegenüber der Eisenwerk Brühl GmbH anzuzeigen. Im Laufe der Zeit wurde das risikobasierte Denken ein essenzieller Bestandteil der Qualitätsmanagementsysteme. Die Eisenwerk Brühl

GmbH erwartet eine offene, direkte und umgehende Kommunikation bei folgenden Risikofaktoren:

- Potenzielle Risiken für die Lieferversorgung, die durch den Lieferanten identifiziert wurden
- Lieferschwierigkeiten und Terminverschiebungen
- Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen zu Qualitätsmerkmalen

9 Richtlinie/Kodex für die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

Einleitung/Kurzbeschreibung

Die Eisenwerk Brühl GmbH fordert von seinen Zulieferern, Mindestanforderungen des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes, der Menschenrechte, ethischer und ökologischer Standards einzuhalten.

Die Eisenwerk Brühl GmbH bestärkt seine Zulieferer zur Zusammenarbeit, um anhaltende Leistungsverbesserungen für ein verantwortungsbewusstes Beschaffungsmanagement zu ermitteln und zu entwickeln.

Anwendungsbereich

Die Vorschriften gelten für alle Lieferanten und Vertragspartner der Eisenwerk Brühl GmbH und finden für alle bezogenen Produkte und Dienstleistungen Anwendung. Lieferanten werden ausdrücklich angehalten, mit der Eisenwerk Brühl GmbH bei der Ermittlung weiterer Möglichkeiten zusammen zu arbeiten, um die Geschäftspraxis in den Bereichen Gesundheits- und Sicherheitsschutz, Menschenrechte, ethische und ökologische Belange in der Lieferkette zu verbessern.

9.1 Unser Leitbild

- Einrichtung einer effizienten Lieferkette (lean supply chain)
- Entwicklung von Beschaffungslösungen, die mit den Bedürfnissen und Erwartungen unserer Kunden und anderer Interessengruppen (stakeholder) sowie gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften in Einklang stehen.
- Schaffung langfristiger Werte und Reduzierung von Risiken für unser Unternehmen, unsere Lieferanten und unsere Interessengruppen (stakeholder). Wir werden diese Ziele erreichen, indem wir Standards für verantwortungsvolle Beschaffung (Responsible Sourcing) festlegen und diese kooperativ und innovativ in unsere Geschäftsprozesse einbeziehen und verankern.

9.2. Einleitung

Der Kodex für verantwortungsvolle Beschaffung („der Kodex“) der Eisenwerk Brühl GmbH beschreibt, wie wir mit unseren Lieferanten arbeiten möchten, und fordert diese auf, das Mindestmaß der unten erläuterten Standards in den Bereichen Gesundheits- und Arbeitsschutz (Health and Safety), Menschenrechte, Ethik und Umweltschutz zu erfüllen. Wir ermutigen unsere Lieferanten dazu, mit uns zusammenzuarbeiten, um fortlaufend Verbesserungsmöglichkeiten unseres Programms zur verantwortungsvollen Beschaffung (Responsible Sourcing Programme) zu identifizieren und zu entwickeln.

Wir hoffen, dass dieser Kodex die Umsetzung nachhaltiger Geschäftspraktiken bei unseren Lieferanten fördert. Die Eisenwerk Brühl GmbH definiert seine Lieferkette wie folgt: Güter und

Dienstleistungen, die für seine Geschäftstätigkeit erworben und dann verwendet werden. Hierzu gehören sowohl Roh- und Hilfsstoffe jeglicher Art, Chemikalien als auch Bauleistungen, Investitionsaufwendungen, industrielle und andere Dienstleistungen, Versand und Logistik. Verantwortungsvolle Beschaffung (Responsible Sourcing) ist ein Grundprinzip der

Beschaffungsstrategie der Eisenwerk Brühl GmbH und wird neben verschiedenen Faktoren, wie z. B. Preis und Qualität, systematisch verfolgt.

Dieser Kodex gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die die Eisenwerk Brühl GmbH erwirbt. Wir fordern unsere Lieferanten dazu auf, die Anforderungen dieses Kodexes in ihren eigenen Lieferketten umzusetzen.

9.4. Unsere Verpflichtung gegenüber Lieferanten

Um den Kodex zu implementieren, wird die Eisenwerk Brühl GmbH Folgendes tun:

- **Zusammenarbeiten:** Mit Lieferanten zusammenarbeiten, um soziale Standards (einschließlich Gesundheits- und Arbeitsschutz und Menschenrechte), Umweltstandards und ethische Standards zu verbessern. Hierzu zählen gemeinsame Bewertungen, wie z. B. Standortbesichtigungen, um die Umsetzung des Kodexes einzuschätzen.
- **Unterstützen:** Lieferanten dabei unterstützen, Maßnahmen zu benennen, die unter die Anforderungen des Kodexes fallen, und Verbesserungen in einem angemessenen Zeitraum zu erreichen.
- **Prioritäten setzen:** Den Fokus auf jene Bereiche der Lieferkette zu richten, bei denen ein hohes Risiko besteht, die Anforderungen des Kodexes nicht zu erfüllen, bzw. bei denen maximale Verbesserungen möglich sind.
- **Respektieren:** Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten in einer fairen, objektiven, transparenten und professionellen Weise führen. Das heißt, dass Mitarbeiter von Lieferanten, die auf unserem Betriebsgelände arbeiten, und unsere Mitarbeiter gleich behandelt werden.
- **Fördern:** Verantwortungsvolle Praktiken in den Lieferketten (responsible supply chain practices) in unserer Branche fördern (Themenbearbeitung im BDGuss).
- **Kommunizieren und schulen:** Sicherstellen, dass alle relevanten Mitarbeiter diesen Kodex kennen und die Mitarbeiter in relevanten Abteilungen (Einkauf) entsprechend geschult sind.
- **Verbessern:** Das Programm und dessen Umsetzung regelmäßig überarbeiten, um sicherzustellen, dass sie einen Beitrag zu unserer Vision einer verantwortungsvollen Beschaffung leisten.

9.5. Was wir von unseren Lieferanten erwarten

Wir fordern unsere Lieferanten auf, mit uns zusammenzuarbeiten, um weitere Möglichkeiten für die Verbesserung der verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in den Bereichen Gesundheits- und Arbeitsschutz, Menschenrechte sowie Ethik und Umweltschutz innerhalb der Lieferkette zu identifizieren.

9.5.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Die Eisenwerk Brühl GmbH tut alles dafür, Unfälle und Verletzungen am Arbeitsplatz zu vermeiden mit dem Ziel von „Null Unfällen und Verletzungen“ (Journey to Zero). Außerdem bemüht sich die Eisenwerk Brühl GmbH um ein allgemeines Wohlbefinden am Arbeitsplatz und darüber hinaus. Die Eisenwerk Brühl GmbH verlangt von seinen Lieferanten, alle

erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um arbeitsbedingte Verletzungen in der Belegschaft oder an ihrem Standort zu vermeiden.

9.5.2. Menschenrechte:

Die Eisenwerk Brühl GmbH respektiert alle Menschenrechte der Mitarbeiter und der lokalen Gemeinschaften vor Ort und verpflichtet sich dazu, diese Prinzipien auch bei seinen Lieferanten zu fördern. Die Eisenwerk Brühl GmbH fordert seine Lieferanten auf, Leitlinien und Verfahren zu entwickeln und umzusetzen, die die Beachtung der Menschenrechte in ihren Geschäftsprozessen und denen ihrer Lieferanten sicherstellen.

Unsere Lieferanten müssen sich immer an die jeweils strengsten Anforderungen halten, egal ob es sich um maßgebliche gesetzliche Vorschriften, die Leitlinie zu den Menschenrechten (Human Rights Policy) oder diesen Kodex handelt. Wenn Gesetze in bestimmten Ländern Lieferanten die Einhaltung bestimmter Aspekte des Kodexes oder der Leitlinie zu den Menschenrechten (Human Rights Policy) untersagen, sollte sich der Lieferanten gesetzeskonform verhalten und gleichzeitig versuchen, die Menschenrechte zu beachten.

9.5.2. Ethik:

Die Eisenwerk Brühl GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung fairer, ethischer und transparenter Geschäftspraktiken. Die Eisenwerk Brühl GmbH verpflichtet sich, Rohstoffe gesetzmäßigen und nachhaltigen Ursprungs und nicht „Konfliktmineralien“ einzusetzen, deren Verwendung dazu beiträgt, bewaffnete Aufstände zu finanzieren und die Verletzung von Menschenrechten zu ermöglichen. Die Eisenwerk Brühl GmbH unterhält sorgfältige Prüfungsprozesse, um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten und fordert die jeweiligen Lieferanten auf, uns in jeder Hinsicht bei diesen Bemühungen zu unterstützen. Die Eisenwerk Brühl GmbH fordert seine Lieferanten dazu auf, eigene Unternehmensrichtlinien einzuhalten und durchzusetzen.

9.5.3. Umweltschutz:

Die Eisenwerk Brühl GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, Ihre Produkte auf nachhaltige Weise zu produzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, nutzt die Eisenwerk Brühl GmbH sein Fachwissen dazu, sauberere Prozesse zu entwickeln und Umweltbelastungen zu minimieren. Wir legen Wert darauf, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die dieselben Ziele verfolgen und die sich an Best Practices im Umweltschutzmanagement halten. Hierzu gehören Energie und Ressourceneffizienz, CO₂-Minderung, Biodiversität, Abfallreduzierung und Recycling. Die Eisenwerk Brühl GmbH fordert seine Lieferanten auf, wirksame Leitlinien, Prozesse und Verfahren für das Umweltmanagement einzusetzen und ihr unternehmerisches Handeln an den aktuell gültigen Umweltschutzrichtlinien und Gesetzen auszurichten.

9.5.4. Vermeidung von gefährlichen Substanzen:

Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind von unseren Lieferanten zu vermeiden. Die Lieferanten der Eisenwerk Brühl GmbH müssen ein Gefahrenstoffmanagement unterhalten, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen sicherstellt. Zudem muss ein verantwortungsvolles Chemikalienmanagement, welches auf dem Minimalprinzip basiert, von unseren Zulieferern gelebt werden.

9.5.5. Konfliktmaterialien:

Konfliktmineralien beziehen sich auf Rohstoffe oder Mineralien, die aus bestimmten Teile der Welt stammen, in dem ein Konflikt herrscht, der den Abbau und den Handel mit diesen

Materialien beeinträchtigt. Bei allen an die Eisenwerk Brühl GmbH gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen muss der Lieferant Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank-Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Conflict Minerals) aufgelistet sind, der Eisenwerk Brühl GmbH gegenüber identifizieren und den in diesem Zusammenhang bereitgestellten Conflict Mineral Report ausfüllen.

9.6. Dokumentation und Kontrolle

Auf Anfrage können wir von unseren Lieferanten Folgendes verlangen:

- die Übermittlung von Kopien aller relevanten Informationen an die Eisenwerk Brühl GmbH, die Kooperation und das Bemühen, eigene Subunternehmer zur Einhaltung des Kodexes anzuhalten.
- die Darlegung der Anstrengungen um die Anforderungen des Kodexes zu erfüllen. Der Kodex ist ein wesentlicher Bestandteil der Lieferanten-beziehungen. Wir verfolgen einen Risikobewertungsansatz zur Beurteilung, ob Lieferanten den Kodex einhalten.

Dies kann mithilfe von Selbstbeurteilungen, Standortbesuchen und einem Follow-Up der Verbesserungsmaßnahmen kontrolliert werden. Die Eisenwerk Brühl GmbH arbeitet mit seinen Lieferanten daran, Lücken aufzudecken. Die Eisenwerk Brühl GmbH behält sich das Recht vor, sich von Lieferanten zu trennen, die den Kodex nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen.

9.7. Überprüfung

Die Eisenwerk Brühl GmbH wird diesen Kodex und dessen Umsetzungsprogramm regelmäßig auf Eignung und Wirksamkeit überprüfen.

10 Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung

Präambel

Das Unternehmen Eisenwerk Brühl GmbH bekennt sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit weltweit (international meist als „CSR“ bezeichnet). Dieser „Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung“ (nachfolgend „CoC“ genannt) hält als Unternehmensleitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit, sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. Die Inhalte dieses CoC sind Ausdruck der Wertebasis der Eisenwerk Brühl GmbH.

I. Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für die Eisenwerk Brühl GmbH, dass sie Verantwortung übernimmt, indem sie die Folgen ihrer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Die Eisenwerk Brühl GmbH trägt im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft bei. Sie orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

II. Geltungsbereich

1. Dieser CoC gilt für das gesamte unternehmerische Handeln der Eisenwerk Brühl GmbH weltweit.
2. **Die Eisenwerk Brühl GmbH wählt ihre Lieferanten sorgfältig aus und erwartet, dass auch die Lieferanten die Inhalte und Standards ihres CoC einhalten sowie die Grundsätze und Werte des CoC im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume hinsichtlich der gesamten Lieferkette fördern.**

III. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung

Die Eisenwerk Brühl GmbH wirkt aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig im **Unternehmen und der Lieferkette** beachtet und eingehalten werden.

1. Einhaltung der Gesetze

Die Eisenwerk Brühl GmbH hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen es tätig ist. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüft es sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

2. Integrität und Unternehmensethik

2.1 Die Eisenwerk Brühl GmbH orientiert ihr Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethik.

2.2 Die Eisenwerk Brühl GmbH lehnt Korruption, Erpressung und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention ab. Sie fördert auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen. Die Eisenwerk Brühl GmbH trägt stets für die richtige Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen Sorge, ohne jemals die tatsächliche Natur einer Ausgabe zu verschleiern.

2.3 Die Eisenwerk Brühl GmbH trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter in ihrem Handeln die Interessen der Kunden in fairer Weise berücksichtigen. Interessen von Kunden oder Geschäftspartnern dürfen nicht zum Nachteil anderer Kunden in den Vordergrund gestellt werden. Die Eisenwerk Brühl GmbH achtet ferner auf Situationen, in denen die persönlichen und privaten Ziele ihre Mitarbeiter mit den Verantwortlichkeiten gegenüber dem Unternehmen kollidieren

können. Das kann auch bei unbezahlten und freiwilligen Tätigkeiten geschehen. Die Eisenwerk Brühl GmbH identifiziert potentielle Konflikte, legt diese umgehend offen und arbeitet mit den Betroffenen zusammen, um etwaige Probleme zu lösen. Die Eisenwerk Brühl GmbH verpflichtet Ihre Mitarbeiter, Nebentätigkeiten und Zusatzjobs außerhalb des Unternehmens vorab genehmigen zu lassen. Die Eisenwerk Brühl GmbH hat eine Compliance-Stelle eingerichtet, die ihre Mitarbeiter einzuschalten haben, sofern sie in Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den beruflichen Aufgaben bzw. den Interessen der Eisenwerk Brühl GmbH oder ihren Kunden geraten.

2.4 Grds. finden beim Fertigungsprozess der Produkte der Eisenwerk Brühl GmbH keine wesentlichen und bei eigenen Lieferanten eingekaufte Komponenten und Zubehörteile Einzug in die Handelsware des Unternehmens. Dennoch nimmt die Eisenwerk Brühl GmbH die Fälschung von Waren / Plagiate sehr ernst und achtet darauf (z.B. durch die Prüfung des QR-Codes, RFID-Etikette oder Verpackungen), dass diese nicht beim Fertigungsprozess eingesetzt werden oder auf den Markt und in die Produkte ihrer Kunden gelangen. Sofern die Eisenwerk Brühl GmbH Anfragen und Produktionsaufträge potentieller Kunden erhält, lässt sich die Eisenwerk Brühl GmbH vor Ausführung des Auftrages versichern, dass durch die Herstellung und Auslieferung dieser Gussteile keine Eigentums- oder sonstigen Schutzrecht Dritter verletzt werden.

2.5 Die Eisenwerk Brühl GmbH verfolgt saubere und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richtet sie sich an professionellem Verhalten und qualitäts-gerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegt sie einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang.

3. Verbraucherinteressen

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich die Eisenwerk Brühl GmbH an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z.B. Jugendschutz) genießen besondere Aufmerksamkeit.

4. Kommunikation

Die Eisenwerk Brühl GmbH kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt. Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen der Partner werden sensibel und vertraulich behandelt.

5. Menschenrechte

Die Eisenwerk Brühl GmbH setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Es hält die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

5.1 Privatsphäre

Schutz des privaten Bereiches, in dem ein Mensch die freie Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit unbehelligt von äußeren Einflüssen wahrnimmt.

5.2 Gesundheit und Sicherheit

Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

5.3 Belästigung

Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

5.4 Meinungsfreiheit

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

6. Datenschutz

Die Eisenwerk Brühl GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetzze.

7. Arbeitsbedingungen

Die Eisenwerk Brühl GmbH hält die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO ein:

7.1 Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.

7.2 Zwangsarbeit

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art.

7.3 Entlohnung

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.

7.4 Arbeitnehmerrechte

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.

7.5 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Meldung und Nichtverfolgung

Die Eisenwerk Brühl GmbH gewährleistet ihren Mitarbeitern, Integritätsbedenken, Sicherheitsprobleme und Fehlverhalten ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden und diesen Meldungen angemessen nachzugehen. Bei Bedarf sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

9. Arbeitszeit

Die Eisenwerk Brühl GmbH hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein.

10. Umweltschutz

Die Eisenwerk Brühl GmbH erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz und handelt an ihrem Standort umweltbewusst. Sie geht ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um gemäß den Grundsätzen der Rio- Deklaration.

Die Eisenwerk Brühl GmbH bemüht sich für den Erhalt der Umwelt für zukünftige Generationen. Sie versucht ihren kollektiven Fußabdruck zu reduzieren und unterstützt den verantwortlichen Umgang mit der Umwelt in betrieblichen Prozessen sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei ihren Lieferanten. Die Eisenwerk Brühl GmbH will folgenden Anforderungen gerecht bleiben und werden:

- Einhaltung oder Übertreffen der umwelttechnischen Anforderungen ihrer Kunden und allen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften zu Umwelt und Chemikalien;
- Pflege und Aufrechterhaltung der ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle;
- Minimieren der Auswirkungen auf den Klimawandel und das Anstreben der Klimaneutralität;
- dieses unterstützt die Eisenwerk Brühl GmbH mit der Etablierung wissenschaftlich fundierter Ziele, Maßnahmenpläne und deren Verfolgung und Bewertung zur Reduzierung der Treibhausgasreduktion.

IV. Bürgerschaftliches Engagement

Die Eisenwerk Brühl GmbH unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogener oder sonst schützenswerter Informationen besteht nicht.

11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Handbuchs ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Regelungslücke herausstellt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Regelungslücke soll durch eine angemessene Bestimmung ersetzt werden, welche dem Regelungsgehalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

11 Mitgeltende Gesetze und Richtlinien zur Nachhaltigkeitspolitik der Eisenwerk Brühl GmbH sind u.a.: (Kapitel 1.3)

- **Allgemeines**
 - Mit der Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer die bestellten Bauwerke, Gewerke, Maschinen, Anlagen, Anlagenteile, Geräte und Leistungen so herzustellen und zu liefern, dass sie den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- **Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer**
 - (EU Charter of Fundamental Rights/Artikel 32 - Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz)
- **Löhne und Sozialleistungen**
 - (Sozialgesetzbuch (§ 23c SGB IV))
- **Arbeitszeiten**
 - (Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union / WD 6 - 3000 - 011/18)
- **Moderne Sklaverei**
 - (EU Charter of Fundamental Rights / Artikel 5 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit)
- **Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen**
 - (EU Charter of Fundamental Rights / Artikel 28 - Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen)

- **Belästigung und Nichtdiskriminierung**
 - (Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 / 32002L0073-DE-EUR-Lex)
- **Korruption, Erpressung und Bestechung**
 - (EUROPÄISCHES PARLAMENT, Generaldirektion Wissenschaft ,ARBEITSPAPIER, JURI 101 DE, 03-1998)
 - (StGB)
 - § 331 StGB Vorteilsannahme
 - § 332 StGB Bestechlichkeit
 - § 333 StGB Vorteilsgewährung
 - § 334 StGB Bestechung
 - § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
 - § 335a StGB Ausländische und internationale Bedienstete
 - § 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung (i. S. v. §§ 331 bis 335a StGB)
 - § 337 StGB Schiedsrichtervergütung (i. S. v. §§ 331 bis 335 StGB)
 - § 108e StGB Abgeordnetenbestechung
 - § 108b StGB Wählerbestechung
 - § 299 StGB Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung)
 - § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
 - § 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen
 - § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen. Damit werden in der Regel weitere Straftatbestände, sogenannte Begleitdelikte, verwirklicht.[3] Die Begleitdelikte werden oftmals durch die Korruptionsdelikte ermöglicht.
 - Strafrechtliche Begleitdelikte:
 - § 258a StGB Strafvereitelung im Amt
 - § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
 - § 263 StGB Betrug
 - § 264 StGB Subventionsbetrug
 - § 265b StGB Kreditbetrug
 - § 266 StGB Untreue
 - § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
 - § 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung
 - § 339 StGB Rechtsbeugung
 - § 344 StGB Verfolgung Unschuldiger
 - § 345 StGB Vollstreckung gegen Unschuldige
 - § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt
 - § 353b StGB Verletzung von Dienstgeheimnissen und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
 - § 353d StGB Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
 - § 355 StGB Verletzung des Steuergeheimnisses
 - § 356 StGB Parteiverrat
 - § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- § 370 AO Steuerhinterziehung
 - § 23 GeschGehG Verletzung von Geschäftsgeheimnissen
- **Privatsphäre und Datenschutz**
 - ((EU) 2016/679 (EU -Datenschutz-Grundverordnung) löst die Europäische Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 (RL 95/46/EG))
- **Fairer Wettbewerb und Anti-Trust**
 - (Artikel 101 bis 109 AEUV sowie das Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb)
 - (die Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) und ihre Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission)
 - (Artikel 37, 106 und 345 AEUV für öffentliche Unternehmen sowie Artikel 14, 59, 93, 106, 107, 108 und 114 AEUV für öffentliche Dienstleistungen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.)
- **Interessenkonflikte**
 - (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG §88, &89, § 114, §115
 - (deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)
- **Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen**
 - (EU-Direktive 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern des EU-Parlaments von 2019)
 - (Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG))
- **Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien**
 - (EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS))
 - (RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES)
- **Wasserqualität und –verbrauch**
 - (Die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments)
 - (RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS)
 - (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585))
- **Luftqualität**
 - (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG)
 - (Richtlinie 2004/107/EG)
- **Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Abfallvermeidung**
 - (Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG))
 - (Verordnung / (EG) Nr. 1013/2006))
 - (Verbringung radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates))
- **Nachhaltigkeitsanforderungen für eigene Lieferanten**
 - (Nachhaltigkeitspolitik für Lieferanten (Pdf-Datei) als Bestandteil des Lieferantenhandbuches)